

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Ahorn Camp GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen und Anhängern, (Stand 08.2020)



I. Geltungsbereich

1. Für sämtliche Verträge zwischen der AHORN Camp GmbH & Co. KG (im Folgenden „Verkäufer“) und ihren Kunden (im Folgenden „Käufer“) über den Verkauf von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen und Anhängern gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende und darüber hinausgehende Bedingungen des Käufers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausführt.

2. Die nachstehenden Bedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind. Unternehmer ist, wer bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

II. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist zehn Tage an die Bestellung gebunden, soweit nicht abweichend angegeben. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen bestätigt oder die Lieferung ausführt.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

III. Zahlung/Zahlungsverzug

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, spätestens aber mit Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung der Rechnung zur Zahlung fällig.

2. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer solchen Gegenforderung geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenforderungen des Käufers aufgrund von Mängeln oder der teilweisen Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese Gegenforderungen auf demselben Vertrag beruhen, wie der Anspruch des Verkäufers.

3. Verzugszinsen werden bei Verbrauchern mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. und bei Unternehmern mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. berechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.

2. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Erst mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Will der Käufer in diesem Fall Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, so muss er dem Verkäufer nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Gerät der Verkäufer aufgrund leichter Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, so sind hieraus resultierende Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) im Falle von Sach- und Vermögensschäden auf höchstens 5 % des für die verspätete Lieferung vereinbarten Kaufpreises beschränkt. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung beschränken sich bei leichter Fahrlässigkeit im Falle von Sach- und Vermögensschäden auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

3. Wird der Verkäufer durch Ereignisse höherer Gewalt, die Auswirkungen einer Pandemie (wie z.B. SARS-CoV-2) oder Epidemie, behördliche Anordnungen oder durch den Verkäufer nicht zu vertretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik oder rechtmäßige Aussperrung, vorübergehend daran gehindert, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer in diesem Fall unverzüglich über den Eintritt der Behinderung und dessen voraussichtliche Dauer zu informieren. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Sollte der Käufer zu diesem Zeitpunkt bereits eine Zahlung geleistet haben, wird der Verkäufer ihm diese unverzüglich zurückerstatten. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn die vorgenannten Ereignisse bei dem Lieferanten des Verkäufers eintreten.

4. Angaben in Katalogen, Broschüren oder Werbemitteln über Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch oder Betriebskosten sind nur als annähernd zu betrachten.

5. Konstruktions- oder Formänderungen sowie Abweichungen im Farbton seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich

geändert wird, die Änderungen weder zu einer Beschränkung der Gebrauchstauglichkeit noch zu einer Wertminderung führen und die Änderungen für den Käufer auch nicht aus anderen Gründen unzumutbar sind.

6. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller/Importeur zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

V. Abnahme und Schadensersatz

1. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand zum vereinbarten Abnahmeort zu prüfen, und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den vertragsgemäßen Kaufgegenstand abzunehmen.

2. Eine etwaige Probefahrt vor Abnahme ist in der Grenze üblicher Probefahrten bis höchstens 20 km zu halten.

3. Ist der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer in Textform eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und/oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Annahmeverzuges bleiben unberührt.

4. Nimmt der Käufer den Kaufgegenstand nicht ab, so ist der Verkäufer berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen. Dem Käufer bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Käufer kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten, einen höheren Schaden darzulegen.

5. Wird der Kaufgegenstand bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Käufer oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Käufer für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker schuldhaft verursacht sind.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand aufgrund von Reparaturen, Ersatzteil- oder Zubehörlieferungen bis zum Ausgleich des Kaufpreises erwirbt sowie sonstiger Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung.

2. Der Verkäufer kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Kaufvertrag zurücktreten und den Kaufgegenstand herausverlangen, wenn der Käufer seiner Verpflichtung aus den nachstehenden Ziffern 3 oder 4 oder trotz Aufforderung aus nachstehender Ziffer 6 nicht nachkommt oder wenn der Käufer seine Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt. Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die nicht auf den Kaufvertrag beruhen, sind mit Ausnahme von Zurückbehaltungsrechten aufgrund unbestrittener oder rechtmäßig festgestellter Ansprüche ausgeschlossen.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder eine anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig. In dieser Zeit steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II dem Verkäufer zu.

4. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen.

5. Wurde der Abschluss einer Vollkasko-Versicherung vereinbart, hat der Käufer diese unverzüglich für die Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer, für sich einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über das vorgenannte Versicherungsverhältnis einzuholen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung des Verkäufers nicht nach, kann der Verkäufer selbst die Vollkasko-Versicherung auf Kosten des Käufers abschließen.

6. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und alle vom Hersteller/Importeurs vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Notfällen – vom Verkäufer oder von einer Fachwerkstatt ausführen zu lassen.

VII. Gewährleistung

1. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher, so verjähren Ansprüche wegen Sachmängeln entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Auslieferung des Kaufgegenstandes. Bei gebrauchten Kaufgegenständen beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich Ziffer 3 ein Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

2. Ist der Käufer ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen,

so beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 3 ein Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

3. Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

4. Im Falle eines Mangels stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Schadensersatzansprüche bestehen nach Maßgabe von Ziffer VIII.

Für die Abwicklung eines Nachbesserungsanspruchs des Käufers gilt folgendes:

a) Der Käufer kann Nachbesserungsansprüche beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon zu unterrichten und der Verkäufer zuzustimmen.

b) Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung derjenigen Aufwendungen zu erfolgen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers. Werden durch die Nachbesserungen zusätzliche vom Hersteller/Importeur vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, übernimmt der Käufer deren Kosten einschließlich der Kosten benötigter Materialien und Schmierstoffe.

5. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so obliegt das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung dem Verkäufer. Zudem setzt die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bei einem Vertragsabschluss mit einem Unternehmer voraus, dass der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass

a) der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben, oder
b) der Kaufgegenstand zuvor in einem Betrieb, der für den Käufer erkennbar vom Hersteller/Importeur für die Betreuung nicht anerkannt war, unsachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist und der Käufer dies erkennen musste oder
c) in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller/Importeur nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand in einer vom Hersteller/Importeur nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder

d) der Käufer die Vorschriften für die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.

7. Natürlicher Verschleiß begründet keine Gewährleistungsansprüche.

8. Im Übrigen sind Übergabeprotokolle Gegenstand der Abnahme.

VIII. Haftung

1. Der Verkäufer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe sie schuldhaft verursacht hat.

2. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer unbeschränkt.

Im Übrigen haftet er bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt: Die Haftung besteht in diesem Fall nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Die Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten entsprechend, wenn der Käufer anstelle von Schadensersatz statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche ist der Gerichtsstand Speyer, soweit es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Für den Käufer gilt die Gerichtsstandsvereinbarung unter den vorstehenden Voraussetzungen ausschließlich. Der Verkäufer ist alternativ auch berechtigt, Klage gegen den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.

2. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Staat als Deutschland hat, so bleiben die zwingenden Bestimmungen dieses Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf, von den vorstehenden Rechtswahl unberührt.

X. Hinweise gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer ist gesetzlich nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilzunehmen und nimmt an einem solchen Verfahren daher auch nicht teil.